

Kund und zu wissen sey hiemit zc. (folgen die brandenburgischen Ansprüche).

1. Es cediren und überlassen Allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Maytt. an Seine Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg, dero Erben und Nachkommen männlichen geschlechts, Marggrafen zu Brandenburg zc., den sogenannten Schwiebusischen creiß in der Schlesie, mit allen appertinentzien und zugehörungen an landen, leuten, städten, flecken, dörffern, einkommen, holzungen, wässern, fischereyen, rechten und gerechtigkeiten, wie die nahmen haben, nichts davon außgenommen, wie Ihre Kayserl. Maytt. selbigen bishero in besitz undt genuß gehabt, undt zwar in qualitate feudi masculini Bohemici, jedoch anderst nicht, als wie Seine Churfürstliche Durchl. die Mark Brandenburg und andere landen von Ihrer Kayserl. Maytt. zu lehen empfangen, dergestalt, daß Seiner Churfürstl. durchl. und dero Churfürstlichem hause in diesem Schwiebusischen creiße, wie in andern dero Landen die superioritas territorialis, und folglich alle jura, so davon dependiren, in specie die contribution, einquartirunge, appellation, und was sonst ab superioritatem territorialem gehöret, alleine verbleibet, Sie sollen auch nicht gehalten seyn, eine absonderliche befehnunge darüber zu nehmen, besondere, wann ein casus der befehnung entsethet, soll auf die in rechtens bestimmter zeit thuende requisition ein lehnbrief nach dem formular, dessen man sich hiebey verglichen, auß der Königl. Böhmischen canzley ertheilet werden; Ob auch zwart kurz vorher versehen, daß Seine Churfürstl. Durchl. die territorial-superiorität in gedachtem Schwiebusischen creiße haben sollen, So ist jedoch expresse dabey bedungen worden, daß Seine Churfürstl. durchl. oder dero nachkommen darinnen keine festungen anzurichten oder einige orthor zu besetzen befugtet seyn, auch daß die catholische religion und augsburgische confessions-verwandten in dem stände und exercitio religionis, wie solches jeko im creiße ist, ungekränkt erhalten, und in specie die darinnen wohnende geistlichen, wes standes und wüerden die seyn, bey ihren rechten und besitz gelassen, undt ihnen gleich andern dero eigenen glaubensgenossen schutz und sicherheit geschaffet werden solte, gestalt dan offthöchstgedachte Seine Churfürstl. durchl., für sich und dero nachkommen, hiemit außtrücklich geloben undt versprechen, daß Sie keine festungen in dem bemelten creiße anrichten noch bauen, auch die catholische religion und augsburgische confessionsverwandte darin bey ihrem exercitio religionis, wie solches aldoch jeko von ihnen geübet wirdt, ungedändert erhalten und maintainiren, Ingleichen beiderseits geistlichen, wie nicht weniger die staende des besagten creißeß bey ihren habenden rechten und privilegien, besitz und genuß laßen und schützen wollen . . .

2. Ferner cediren und übergeben Ihre Kayserl. Maytt. Seiner Churfürstl. durchl., dero nachkommen und erben, in solutum die sogenannte Lichtensteinische schuldforderung in Ostrießland, cum pleno omnique jure, mit sambt allen dazu gehörigen original=Documenten und briefschafften,